

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 05. Oktober 2021

Nr. 61

I n h a l t

Seite

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	228
---	------------

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 30. September 2021

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Ziff. 5 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 83 ff) und § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204 ff.) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

Präambel

¹Das KIT – Die Forschungsuniversität in der Helmholtz-Gemeinschaft hat die Mission, Wissen für Gesellschaft und Umwelt zu schaffen und zu vermitteln. ²Die Ziele des KIT umfassen die universitäre wie die programmorientierte Forschung im Auftrag des Staates, die akademische Lehre und die Innovations- und Transfertätigkeit in ihrer Wechselwirkung mit Forschung und Lehre (§ 1 Absatz 1 Satz 3 KITG).

¹Bei der Erarbeitung dieser Ziele sind wir – die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des KIT – uns unserer Verantwortung für wissenschaftliche Integrität bewusst. ²Wissenschaftliche Integrität ist die unabdingbare Voraussetzung für eine vertrauenswürdige Wissenschaft. ³Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. ⁴Grundlage bildet die Verpflichtung jeder einzelnen Wissenschaftlerin und jedes einzelnen Wissenschaftlers, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft umzugehen. ⁵Es ist unsere Aufgabe, dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in unserem Handeln zu verwirklichen und für diese einzustehen.

¹Nur wenn wir die vorliegende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig einhalten, können wir unseren Anspruch, herausragende Leistungen von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung auf einer breiten disziplinären Basis in Natur-, Ingenieur-, Wirtschafts- sowie Geistes- und Sozialwissenschaften erreichen und den Respekt sowie das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft gewinnen. ²Damit trägt unsere Satzung auch zum Schutz des KIT und jedes einzelnen Beschäftigten bei.

¹In diesem Sinne verpflichten wir uns zur Einhaltung der hier niedergelegten Regelungen. ²Unsere Satzung definiert den Rahmen, an den wir uns als Mitglieder und Angehörige des KIT sowie alle weiteren Personen am KIT, die wissenschaftlich tätig sind, halten. ³Gleichzeitig erkennen wir mit dieser Neufassung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG-Kodex) in der Fassung vom 03. Juli 2019 als rechtsverbindliche Grundlage für deren Anwendung an.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis am KIT

1. Allgemeine Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Satzung
- § 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Grundsätze sowie deren Vermittlung und Berufsethos
- § 3 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen
- § 5 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten
- § 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

2. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

- § 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung und Forschungsdesign
- § 9 Verantwortlichkeiten und Rollen
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte
- § 11 Dokumentation
- § 12 Archivierung
- § 13 Wissenschaftliches Veröffentlichen und Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 14 Autorschaft

3. Ombudswesen und Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

- § 15 Lokale Stellen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- § 16 Bestellung und Aufgaben der lokalen Ombudspersonen sowie weitere zentrale Ombudspersonen
- § 17 Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis
- § 18 Aufgaben des Büros für Koordinierung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis

II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren

1. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten

2. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 20 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensvorschriften
- § 21 Vorverfahren
- § 22 Hauptverfahren
- § 23 Abschluss des Verfahrens

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis am KIT

1. Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Satzung¹

(1) ¹Mit der Satzung wird der DFG-Kodex in der Fassung vom 03. Juli 2019 rechtsverbindlich am KIT umgesetzt (Anlage). ²Die Satzung formuliert die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowohl allgemein als auch im Forschungsprozess und beschreibt das Ombudswesen sowie die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis am KIT. ³Sie definiert zudem das wissenschaftliche Fehlverhalten und legt das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest.

(2) ¹Die Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen des KIT sowie alle weiteren Personen am KIT, die wissenschaftlich tätig sind.

§ 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Grundsätze sowie deren Vermittlung und Berufsethos

(1) ¹Die Mitglieder und Angehörigen des KIT sowie alle weiteren wissenschaftlich tätigen Personen am KIT sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis² unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets einzuhalten. ²Zu den allgemeinen Grundsätzen gehört es insbesondere

- nach den jeweils anerkannten, aktuellen Regeln (lege artis) zu arbeiten, um Verlässlichkeit bei der Qualitätssicherung der Forschung, die sich in der Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, die Erhebung und Analyse von Forschungsdaten sowie in der Auswahl und dem Einsatz von Ressourcen widerspiegelt, zu gewährleisten,
- die Forschung ergebnisoffen durchzuführen
- einen kritischen Diskurs in der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitseinheit und in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- Resultate stets fair, transparent, vollständig und unvoreingenommen zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- uneingeschränkte Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber bei der Ermittlung wissenschaftlicher Sachverhalte, der unbedingten Redlichkeit in der Zuweisung von Ideen und Ergebnissen zu deren Urhebern in Vergangenheit und Gegenwart, insbesondere im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter (z.B.: Beiträge von Beteiligten, Partnerinnen und Partnern, Betreuten in allen Qualifizierungsphasen, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern).
- Respekt gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Studierenden, Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt zu haben.

(2) ¹Als Ausdruck ihres Berufsethos tragen alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des KIT persönlich die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.³ ²Sie haben eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch sie selbst, durch die von ihnen betreuten Personen in allen Qualifikationsphasen sowie die ihnen

¹ Gemäß DFG-Kodex 3.1: Anwendungsbereich, S. 9

² Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, S. 9

³ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 2: Berufsethos, S. 9

nachgeordneten Beschäftigten. ³Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wirken aktiv bei der flächendeckenden Umsetzung der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am KIT mit.

(3) ¹Zur flächendeckenden Umsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis gehört insbesondere die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.⁴ ²Diese Vermittlung ist Bestandteil der Pflichtcurricula eines jeden Studiengangs am KIT und im Rahmen der Qualitätssicherung in das KIT-PLUS-Verfahren zur Akkreditierung der Studiengänge des KIT integriert.

(4) ¹Die Promotionsvereinbarung⁵, die zwischen Erstbetreuerin und Erstbetreuer bzw. Hauptbetreuerin und Hauptbetreuer sowie Doktorandinnen und Doktoranden abgeschlossen wird, verpflichtet beide Parteien auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (§ 38 Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 Landeshochschulgesetz – LHG). ²In den Promotionsordnungen werden Mindeststandards für die Anfertigung von Dissertationen festgelegt, insbesondere, dass die Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar ist. ³Neben der Doktorandin, dem Doktoranden tragen auch die Betreuerin und der Betreuer Verantwortung für die Einhaltung dieser Satzung. ⁴In der Promotionsordnung ist zu regeln, dass die Dissertation dem Promotionsausschuss in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden muss.

(5) ¹Die am KIT tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karrierestufen tragen im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung zur Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis bei. ²Sie sind daneben verpflichtet, ihren eigenen Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung regelmäßig zu aktualisieren.⁶

(6) ¹Die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis am KIT wird durch verschiedene Einrichtungen unterstützt. ²Hierzu gehören insbesondere das House of Competence (HoC), das Karlsruher House of Young Scientists (KHYS), sowie das Büro für Koordinierung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis (§ 18).

§ 3 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) ¹Die Grundsätze einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am KIT sind in den „Leitlinien für das Promotionswesen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ und den „Leitlinien für die Postdoc-Phase am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ festgelegt.

(2) ¹Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. ²Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Begleitung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen kann. ³Das Betreuungsverhältnis wird zu Beginn der Promotion in der Promotionsvereinbarung beschrieben.

(3) ¹Postdoktorandinnen und Postdoktoranden am KIT (Postdocs) erhalten die in den „Leitlinien für die Postdoc-Phase am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ festgelegte Unterstützung bei allen Entwicklungen und Entscheidungen im Rahmen dieser für die wissenschaftliche Karriere wichtigen Qualifizierungsphase. ²Dazu gehören insbesondere die Unterstützung der Postdocs in ihrer wissenschaftlichen Profilierung (Teilnahme an Konferenzen, Publikationsaktivitäten, eigene Förderanträge etc.), regelmäßige konstruktive Rückmeldungen zum Forschungsvorhaben und den weiteren Karriereperspektiven durch ihre jeweiligen Vorgesetzten sowie der Gewährung eines hohen Maßes an Selbstverantwortung und wissenschaftlichen Gestaltungsspielraums.

⁴ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 2: Berufsethos, S. 10

⁵ vgl. sowie https://www.haa.kit.edu/downloads/Handreichungen_Promotionsvereinbarung.pdf

⁶ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 2: Berufsethos, S. 10

(4) ¹Die Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden wird durch das Karlsruher House of Young Scientists (KHYS) begleitet und unterstützt.

§ 4 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) ¹Das Präsidium des KIT schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. ²Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals. ³Das Präsidium des KIT garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.⁷ ⁴Zu den Rahmenbedingungen gehören insbesondere:

- Eine auf die in der Präambel definierten Werte des KIT aufbauende Personalstrategie
- Klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung. Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Chancengleichheit und die Vielfältigkeit beachtet. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious Bias“).
- Geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Mentoring-Programme, Netzwerke)
- Angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und das wissenschaftsakkessorische Personal, die auf umfangreichen Beratungs- und Qualifizierungsangeboten der zuständigen Dienstleistungseinheiten am KIT beruht (z.B.: Mitarbeiterjahresgespräche, Standortbestimmungen, Mentoring-Programme, individuelle Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote).

(2) ¹Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. ²Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit (§ 5 Absatz 2) die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.⁸ ³Das beinhaltet auch die Entwicklung geeigneter organisatorische Maßnahmen, die insbesondere Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.⁹ ⁴Zur Gewährleistung eines systematischen, bewussten und zielgerichteten Umgangs mit Konflikten ist am KIT ein Konfliktmanagementsystem eingerichtet.¹⁰ ⁵Darüber hinaus hat jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler die Möglichkeit, sich in Konfliktsituationen bei verschiedenen Anlaufstellen am KIT Beratung und Unterstützung einzuholen (z.B.: Ombudspersonen, Personalrat).

§ 5 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten

(1) ¹Die Leiterinnen und Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit.

(2) ¹Wissenschaftliche Arbeitseinheiten am KIT sind sowohl die im KIT-Gesetz (KITG) definierten wissenschaftlichen Einheiten

- Bereiche (§ 11 a KITG)

⁷ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, S. 10

⁸ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, S. 10

⁹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, S. 11

¹⁰ vgl. <https://www.kmb.kit.edu/96.php> „Konfliktmanagementsystem für das KIT“

- KIT-Fakultäten (§ 11d KITG)
- KIT-Programme (§ 11g KITG)
- Institute (§ 11 h KITG)
- Bereichsübergreifende Einheiten mit dem Ziel der Verschränkung der Großforschung und universitären Forschung (§ 12 KITG)

als auch die Einheiten gemäß der Institutsrahmenordnung des KIT in der jeweils geltenden Fassung sowie alle sonstigen vergleichbaren wissenschaftlichen Arbeitseinheiten am KIT (z.B.: Nachwuchsgruppen).

(3) ¹Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. ²Alle Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung dafür, dass durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches, die Aufgaben der Leitung, der Beaufsichtigung, der Konfliktregelung und der Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind. ³Darüber hinaus müssen sie gewährleisten, dass die Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. ⁴Sie sorgen dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ⁵Die Verantwortung beinhaltet auch die Sicherstellung einer angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal. ⁶Dabei sollen ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.¹¹

(4) ¹Auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind aufbauend auf den übergeordneten Maßnahmen der obersten Leitungsebene des KIT (§ 4 Absatz 2) geeignete organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die insbesondere Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.¹²

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien¹³

(1) ¹Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. ²Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten. ³Quantitative Indikatoren sollen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(2) ¹Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Berücksichtigung finden, sofern die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen. ²So kann beispielsweise ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer oder auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. ³Zudem kann auch die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft in eine Bewertung einfließen. ⁴Daneben gelten die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). ⁵Soweit freiwillig angegeben, können auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden. ⁶Dazu zählen etwa persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

(3) ¹Gutachterinnen und Gutachter wissenschaftlicher Arbeiten haben ein transparentes Bewertungssystem zu nutzen und ihre Unabhängigkeit als Prüferin und Prüfer zu wahren. ²Dazu gehört auch, dass sie die Bewertung unbefangen vornehmen.

¹¹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, S. 11

¹² Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, S. 11

¹³ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien, S. 12

§ 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen¹⁴

¹Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder von der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. ²Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

2. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung und Forschungsdesign

(1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. ²Der Forschungsprozess muss durch eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung gekennzeichnet sein. ³Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.¹⁵

(2) ¹Bereits beim Forschungsdesign führen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. ²Das Präsidium des KIT stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. ³In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. ⁴Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.¹⁶

(3) ¹Als wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. ²Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. ³Insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen.¹⁷

§ 9 Verantwortlichkeiten und Rollen¹⁸

¹Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. ²Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. ³Eine Anpassung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

¹⁴ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen, S. 21

¹⁵ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14

¹⁶ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 9: Forschungsdesign, S. 15

¹⁷ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 11: Methoden und Standards, S. 17

¹⁸ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, S. 15

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte¹⁹

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des KIT sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. ²Unabhängig vom Mittelgeber umfasst dies insbesondere eine ergebnisoffene Forschung.

(2) ¹Bei allen Forschungsvorhaben sind die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, aus denen sich sowohl Rechte als auch Pflichten ergeben, einzuhalten.

²Zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen gehören insbesondere:

1. Gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise:

- Urhebergesetz
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen
- Arbeitnehmererfindergesetz
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen

2. KIT-interne Regelwerke, wie beispielsweise:

- Verhaltenskodex des KIT (Code of Conduct)
- Zeichnungsregelung des KIT
- Leitlinien für ethische Grundsätze des KIT

3. Vereinbarungen mit Dritten über die Nutzungsrechte an aus einem Forschungsvorhaben hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnisse und deren Verwertung

4. Zuwendungsbescheide - und -verträge inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

(3) ¹Unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen steht die Nutzung von Forschungsdaten insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die / der sie erhebt. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentiert, Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. ³Solche Vereinbarungen sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.

(4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. ²Ethische Dimensionen des Forschungsvorhabens sind zu berücksichtigen und Folgen der Forschung abzuschätzen. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wahren die am KIT geltenden verbindlichen Vorgaben für die ethischen Grundsätze. ⁴Darüber hinaus berücksichtigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des KIT im Hinblick auf die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (sog. dual use) verbundenen Aspekte.

§ 11 Dokumentation²⁰

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. ²Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die

¹⁹ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, S. 16

²⁰ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 12: Dokumentation, S. 17/18

Forschungshypothese nicht stützen. ³Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. ⁴Dabei sind insbesondere Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten. ⁵Bei der Entwicklung von Forschungssoftware muss der Quellcode mit allen relevanten Informationen nachvollziehbar dokumentiert werden.

(2) ¹Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ²Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, sind die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen.

(3) ¹Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(4) ¹Soweit zumutbar und die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen, soll Dritten der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 1 gestattet werden, insbesondere dann, wenn der Zugang zu den Forschungsergebnissen gemäß § 13 gewährt werden soll.

§ 12 Archivierung²¹

(1) ¹Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und für in der Regel zehn Jahre aufzubewahren. ²Zu den Forschungsdaten gehören insbesondere Messergebnisse, Software-Codes, Simulationsergebnisse und analytischen Rechnungen, Sammlungen, Studierhebungen und Fragebögen sowie Zellkulturen, Materialproben oder archäologische Funde. ³Die Aufbewahrung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an dem Institut, an dem die Daten entstanden sind, an anderen verlässlichen Einrichtungen (insb. Archiven oder Bibliotheken) oder in anerkannten Repositorien, z.B.: KITopen oder RADAR4KIT. ⁴In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein, z.B. für solche Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden; die entsprechenden Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben. ⁵Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) ¹Die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind verantwortlich für die Sicherstellung dieser Aufbewahrung und erlassen hierzu anhand von gesetzlichen Bestimmungen oder in dem jeweiligen Fachgebiet anerkannten Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens geeignete Regelungen. ²Die zur Archivierung erforderliche Infrastruktur wird vom KIT bereitgestellt, insbesondere Archiv, Bibliothek, Repositorien.

(3) ¹Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Wissenschaftliches Veröffentlichen und Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) ¹Grundsätzlich sind die erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen, soweit rechtliche Rahmenbedingungen (vgl. § 10 Absatz 2) nicht entgegenstehen. ²Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. ³Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind (z.B. Vertragsverpflichtungen, Patentanmeldungen). ⁴Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo die Veröffentlichung ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. ⁵Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. ⁶Ist eine Entscheidung,

²¹ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 17: Archivierung, S. 22

Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen erfolgt, sind die nachfolgenden Vorgaben zu berücksichtigen.²²

(2) ¹Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen

- die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben,
- stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darlegen, insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden²³,
- die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich machen und die Nachnutzung belegen²⁴,
- eigene und fremde Vorarbeiten durch Zitate und Verweise vollständig und korrekt nachweisen sowie²⁵
- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist. Im Übrigen sind dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden.²⁶

(3) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sofern die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. § 10 Absatz 2) nicht entgegenstehen, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten, zentralen Materialien, Informationen sowie die angewandten Methoden, machen die eingesetzte Software verfügbar und legen die Arbeitsabläufe umfänglich dar. ²Dies erfolgt nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) in anerkannten Archiven und Repositorien. ³Die dabei verwendeten Repositorien sollten bei „Re3data.org“ nachgewiesen sein. ⁴Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte öffentlich zugänglich gemacht werden soll, erfolgt dies in der Regel unter Angabe des entsprechenden Quellcodes und unter Verwendung einer angemessenen Lizenz.²⁷ ⁵Der Quellcode muss dabei persistent und zitierbar sein.²⁸

(4) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Zu den Publikationsorganen gehören neben Büchern, Fachzeitschriften, Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien insbesondere auch Blogs, Workshops und wissenschaftliche Konferenzen. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. ⁴Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ⁵Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.²⁹

(5) ¹Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. ²Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ³Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler

²² Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 18

²³ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14

²⁴ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14

²⁵ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 19

²⁶ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 19

²⁷ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 19

²⁸ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 15

²⁹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 15: Publikationsorgan, S. 21

hingewiesen werden.³⁰

§ 14 Autorschaft³¹

(1) ¹Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Je nach Einzelfall und unter Berücksichtigung des jeweiligen Fachgebiets liegt ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(2) ¹Beiträge, die allein nicht ausreichen, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, sind insbesondere:

- bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Standardmethoden,
- lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- lediglich technische Unterstützung, z.B. bloße Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
- in der Regel die bloße Überlassung von Datensätzen,
- alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit gemäß § 5 Absatz 2, in der die Publikation entstanden ist.

²Solche Unterstützung kann in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(3) ¹Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“, bei der gerade kein Beitrag im Sinne des Absatz 1 geleistet wurde, ist unzulässig. ²Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(4) ¹Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. ²Die Autorinnen und Autoren stellen gemeinsam sicher, dass kein/e Mitautor/in übergangen wurde und dass alle der jeweils erreichten Fassung der Publikation zugestimmt haben. ³Alle Autorinnen und Autoren verständigen sich rechtzeitig über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren anhand nachvoll-

³⁰ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14

³¹ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 14: Autorschaft, S. 19

ziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. ⁴Die Verständigung soll dabei in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts erfolgen.

(5) ¹Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. ²Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(6) ¹Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

3. Ombudswesen und Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

§ 15 Lokale Stellen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

¹Lokale Stellen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des KIT sind:

1. die Ombudspersonen
2. die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
3. Büro für Koordinierung- und Vermittlung guter wissenschaftliche Praxis

§ 16 Bestellung und Aufgaben der lokalen Ombudspersonen sowie weitere zentrale Ombudspersonen³²

(1) ¹Als Ansprechpersonen für Mitglieder und Angehörige des KIT sowie alle weiteren Personen am KIT, die wissenschaftlich tätig sind, bestellt der KIT-Senat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 KITG zwei unabhängige Ombudspersonen, die sich für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung gegenseitig vertreten. ²Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums des KIT sein. ³Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Die Wiederbestellung auf eine weitere Amtszeit ist möglich. ⁵Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt.

(2) ¹Die Ombudspersonen erhalten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz durch das Präsidium des KIT; insbesondere ist ihnen eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

(3) ¹Die Bestellung der Ombudsperson wird am KIT unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, etwa im Internet, im Intranet sowie durch Rundschreiben des Präsidiums.

(4) ¹Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anderer informieren (Hinweisgeber/-innen) sowie die des Fehlverhaltens Verdächtigten oder Beschuldigten und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. ³Die Ombudspersonen erstatten dem Präsidium und dem KIT-Senat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

(5) ¹Die Ombudspersonen sind weisungsunabhängig und wahren die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. ²Sie wahren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die geltenden Rechtsvorschriften und internen Regelwerke des KIT in ihrer jeweils geltenden Fassung.

³² Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 6: Ombudspersonen, S. 12/13

(6) ¹Es steht allen Mitgliedern und Angehörigen des KIT sowie allen weiteren Personen am KIT, die wissenschaftlich tätig sind frei, sich entweder an die Ombudspersonen des KIT, an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ oder an die „Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft“ zu wenden. ²Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.³³ ³Die „Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft“ ist eine/ein unabhängige/r von der Mitgliederversammlung der Helmholtz-Gemeinschaft bestellte/r externe/r, erfahrene/r und integre/r Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, die zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung, Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung steht.³⁴

§ 17 Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

(1) ¹Der KIT-Senat bestellt eine ständige Kommission für gute wissenschaftliche Praxis (im Folgenden: Kommission) auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im KIT-Senat gemäß der Regelungen der Gemeinsamen Satzung des KIT; bei der Bestellung der/des Vorsitzenden hat darüber hinaus das Präsidium ein Vorschlagsrecht. ²Ihr gehören an

1. eine externe Person mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende/r
2. vier Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer am KIT gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 KITG
3. ein/e Akademische Mitarbeiterinnen / Akademischer Mitarbeiter am KIT gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 2 KITG
4. ein/e Doktorandin / Doktoranden gemäß § 3 Absatz 7 Nr. 4 KITG i.V.m. § 60 Absatz 1 Satz 1b LHG

³Soweit Studierende und / oder VT-Mitarbeiter/innen von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind, bestellt der KIT-Senat zusätzlich eine/n Vertreter/in aus seinen Reihen. ⁴In diesem Fall bestellt der KIT-Senat zusätzlich zwei weitere Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer am KIT gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 KITG.

(2) ¹Der KIT-Senat bestellt für die Mitglieder der Kommission unter Absatz 1, Ziffern 2. bis 4. auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im KIT-Senat gemäß der Regelungen der Gemeinsamen Satzung des KIT eine ständige Stellvertreterin / einen ständigen Stellvertreter, die oder der für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung an deren Stelle tritt. ²Der KIT-Senat bestimmt aus den Reihen der gemäß Absatz 1 bestellten Mitglieder der Kommission für die / den Vorsitzenden (Absatz 1, Ziff. 1) eine ständige Stellvertreterin / einen ständigen Stellvertreter, die oder der für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung an deren/ dessen Stelle tritt.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht. ²Die Amtszeit der bestellten Mitglieder, mit Ausnahme der Vertretung aus der Gruppe der Studierenden, beträgt vier Jahre. ³Die Amtszeit der Vertretung aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. ⁴Eine weitere Amtszeit ist möglich. ⁵Die Sätze eins bis vier gelten entsprechend für die ständigen Stellvertreterinnen / die ständigen Stellvertreter. ⁶Die beiden Ombudspersonen sowie eine bzw. ein/e Beschäftigte/r des KIT mit Befähigung zum Richteramt sind Gäste der Kommission mit beratender Stimme.

³³ Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 6: Ombudspersonen, S. 13

³⁴ Gemäß Rahmenleitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) in der jeweils geltenden Fassung

(4) ¹Die Kommission berät den KIT-Senat bei der Weiterentwicklung der guten wissenschaftlichen Praxis am KIT und untersucht Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wobei die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse in diesen Verdachtsfällen unberührt bleibt. ²Die/ Der Vorsitzende berichtet einmal im Jahr über die Tätigkeit der Kommission an das Präsidium und an den KIT-Senat.

(5) ¹Die Mitglieder der Kommission sowie die ständigen Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sind weisungsunabhängig und wahren die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. ²Sie wahren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die geltenden Rechtsvorschriften und internen Regelwerke des KIT in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Die Mitglieder sowie deren ständigen Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und Gäste der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst des KIT stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. ⁵Die oder der Vorsitzende wird vom Präsidium zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁶Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Aufgaben des Büros für Koordinierung und Vermittlung guter wissenschaftliche Praxis

(1) ¹Die Beschäftigten des Büros für Koordinierung und Vermittlung unterstützen das Präsidium in der Aufgabe der Organisation der guten wissenschaftlichen Praxis am KIT. ²Hierunter fällt insbesondere:

- die Koordination der Umsetzung der Regelungen aus der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- die Entwicklung von Schulungskonzepten, ein wesentlicher Beitrag zur Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis und die Koordination aller entsprechenden Aktivitäten am KIT

³Diese Tätigkeiten im Auftrag des Präsidiums werden weisungsgebunden wahrgenommen.

(2) ¹Die Beschäftigten des Büros für Koordinierung und Vermittlung unterstützen die Aufgaben der Ombudspersonen und der Kommission. ²Dies sind insbesondere

- eine niederschwellige Beratung zu Themen guter wissenschaftlicher Praxis
- die Organisation der Sitzungen der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

³In der Ausübung dieser Tätigkeiten sind sie nicht an Weisungen des Präsidiums sowie der Organisationseinheit, der das Büro zugeordnet ist, gebunden. ⁴Sie wahren die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. ⁵Dazu gehört insbesondere über Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit einem Verfahren zur Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten stehen, Stillschweigen zu bewahren.

II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren

1. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten

¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter auf andere Weise erheblich beeinträchtigt wird.

²Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

1. Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte, beispielsweise durch

- Erfinden/Vortäuschen von Ergebnissen,

- Verfälschen oder Unterdrücken unerwünschter Daten und Ergebnissen, z.B. durch Verschweigen und Ausblenden,
- absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
- absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse

2. Irreführung durch schuldhafte Falschangaben, beispielsweise in

- Bewerbungen,
- Förderanträge und Berichte über die Verwendung von Fördermitteln,
- Publikationen, z.B. Mehrfachpublikationen ohne entsprechende Zitate. Daraus folgt, dass das Kopieren größerer Textabschnitte von bereits veröffentlichten oder im Druck befindlichen Publikationen (auch mit kleinen kosmetischen Korrekturen) oder die Paralleleinreichung des gleichen Artikels bei verschiedenen Zeitschriften unzulässig ist, wenn deren Übernahme nicht korrekt gekennzeichnet und zitiert wird. Das Gleiche gilt für Qualifikationsschriften wie Dissertationen.

3. Verletzung geistigen Eigentums, beispielsweise durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat). Plagiate in der Wissenschaft erfassen dabei nicht nur Fälle von Urheberrechtsverletzungen, sondern auch solche, in denen eine Autorin/ ein Autor fremdes urheberrechtlich nicht geschütztes Material verwendet und sich als dessen Urheber ausgibt.³⁵ Beispiele eines Plagiats sind insbesondere "copy and paste" von Texten ohne korrektes Zitat (Komplettplagiate), Plagiate mit Änderungen im Text/ Verschleierung / Paraphrasen, Übersetzungsplagiate, Bauernopfer (eine Quelle wird erwähnt, aber der Text ist nicht gekennzeichnet als wörtlich kopiert), Übernahme von Bildern, Graphiken und Tabellen ohne korrektes Zitat, Ideenplagiate und Strukturplagiate,
- Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung der/des Berechtigten (Ideendiebstahl), die nicht zwingend die Schwelle einer Urheberrechtsverletzung überschritten haben müssen. Das wissenschaftliche Zitiergebot erfordert hierbei für einen fremden Gedankengang kein Werk (Niederschrift, Dokument, Bild, ...)
- Anmaßung oder nicht gerechtfertigte Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorenschaft,
- wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer,
- vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Vorgesetzte/r, Herausgeber/-in oder Gutachter/-in,
- vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Einreichung einer Dissertation,
- unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist

³⁵ vgl. Schrickler/Loewenheim/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 23 Rn. 28-31

4. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis

5. Sabotage durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise von

- Geräten und Versuchsanordnungen,
- Daten, Unterlagen und elektronischer Software,
- Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien)

6. Verstoß gegen die Regeln zur Dokumentation, Archivierung und Nutzung von Forschungsdaten (siehe §§ 10, 11, 12), insbesondere deren Manipulation und Beseitigung

7. Mitwirkung an wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer, beispielsweise durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- wissentliche Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Beisteuern von Texten oder Textteilen zu der Qualifikationsarbeit einer anderen Person („Ghostwriting“)

8. Wissenschaftliches Fehlverhalten als Vorgesetzte/r, Leiter/in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit gemäß § 5 Absatz 2; Projektverantwortliche

- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und der Qualitätssicherung
- Verfassen vertraglicher Regelungen oder Erteilen von Dienstanweisungen, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis widersprechen

2. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 20 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensvorschriften ³⁶

(1) ¹Für alle an einem Verfahren zur Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten beteiligten Personen des KIT gelten die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. ²Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen.

(2) ¹Alle an einem Verfahren zur Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten beteiligten Personen des KIT setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. ²Hinweisgebenden, die in gutem Glauben einen auf konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte beruhenden Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens abgegeben haben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen. ³Das gilt auch dann, wenn sich das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht erwiesen herausstellt, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. ⁴Bis zum Beweis des Gegenteils gilt gegenüber der/dem von den Vorwürfen betroffenen in jedem Verfahrensstadium der Grundsatz der Unschuldsvermutung. ⁵Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

³⁶ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, S. 23

(3) ¹Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. ²Etwas Anderes gilt nur dann, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die/der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt. ³Vor der Offenlegung des Namens wird die / der Hinweisgebende umgehend in Kenntnis gesetzt. ⁴Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) ¹Bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.³⁷

(5) ¹Ombudspersonen und Kommission führen die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftliches Fehlverhalten nach pflichtgemäßem Ermessen durch. ²Bei gleichzeitig anhängigen Verfahren von Promotions-, Habilitations- oder anderen KIT-internen Ausschüssen sowie gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, können Ombudsperson bzw. Kommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.

(6) ¹Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist, auch wenn ein Verfahren durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde, jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden.

(7) ¹Ombudspersonen und Kommissionsmitglieder dürfen weder beratend, noch entscheidend tätig werden, wenn³⁸

1. sie selbst von dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen ist oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihr selbst einen unmittelbaren rechtlichen, wirtschaftlichen, immateriellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringen kann oder

2. sie Angehörige einer Person nach Ziffer 1 ist oder

3. sie eine Person nach Ziffer 1 kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt oder Angehörige der vertretenden Person ist oder

4. sie bei einer Person nach Ziffer 1 entgeltlich beschäftigt ist oder zu dieser in einem sonstigen bestimmten, insbesondere wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht.

(8) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, das Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Ombudsperson zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes von einer Ombudsperson selbst durch die Hinweis gebende Person oder durch die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person geltend gemacht, so wird die jeweilige Vertretung der Ombudsperson tätig. ²Liegt auch bei der jeweiligen Vertretung ein Fall der Besorgnis der Befangenheit vor, bestellt der KIT-Senat eine entsprechende nach § 16 Absatz 1 geeignete Ersatzperson. ³Die Ersatzperson wird unter Wahrung der Rechte und Pflichten einer Ombudsperson gemäß den Regelungen der Satzung, insbesondere des § 16 Absatz 5, tätig.

(9) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, das Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Kommissionsmitglied zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes von einem Kommissionsmitglied selbst durch die Hinweis gebende Person oder durch die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person geltend gemacht und Befangenheit festgestellt, so tritt die ständige Stellvertreterin / der ständige Stellvertreter des jeweiligen Kommissionsmitglieds an dessen Stelle. ²Liegt auch bei der ständigen Stellvertreterin / dem ständigen Stellvertreter ein Fall der Besorgnis der Befangenheit vor, bestellt der KIT-Senat ein entsprechendes Ersatzmitglied nach § 17 Absatz 1. ³Das Ersatzmitglied wird unter Wahrung der Rechte und Pflichten eines Kommissionsmitglieds gemäß den Regelungen der Satzung, insbe-

³⁷ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, S. 25

³⁸ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, S. 25

sondere des § 17 Absatz 5, tätig.

(10) ¹Im Rahmen der Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften stets beachtet. ²Insbesondere werden die Grundprinzipien der Zweckbindung, der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit eingehalten. ³Die während des gesamten Verfahrens erhobenen und gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.

(11) ¹Für die Durchführung eines Verfahrens durch die Kommission findet die *Verfahrensordnung des KIT* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in den vorliegenden Regelungen nicht Abweichendes geregelt ist.

§ 21 Vorverfahren

(1) ¹Werden Mitgliedern und Angehörigen des KIT sowie allen weiteren Personen am KIT, die wissenschaftlich tätig sind, konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, unterrichten sie unverzüglich eine Ombudsperson (§ 16), die für die Durchführung des Vorverfahrens am KIT zuständig ist, das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ oder die „Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft“ (vgl. § 16 Absatz 6). ²Diese, auch anonym mögliche, Unterrichtung soll in der Regel schriftlich und, soweit möglich, unter Beifügung von Beweismaterial, Belegen etc. erfolgen; bei mündlicher Unterrichtung ist ein schriftlicher Vermerk durch die Ombudsperson über den Verdacht und die diesen begründenden Belegen aufzunehmen. ³Kann die/der Hinweisgebende die Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten, ob dieser ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts ebenfalls an die Ombudsperson, an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ oder die „Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft“ wenden.³⁹

(2) ¹Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung bzw. Entkräftung der Vorwürfe. ²Das gilt auch dann, soweit die Vorwürfe von externen Personen erhoben werden.

(3) ¹Die Ombudsperson kann nach eigenem Ermessen Versuche zur Vermittlung zwischen Hinweisgeber/-in und der von dem Verdacht betroffenen Person unternehmen. ²Dies ersetzt jedoch nicht die Durchführung eines ordnungsmäßigen Vorverfahrens.

(4) ¹Bei hinlänglich konkretisierten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der gegen sie /ihn erhobenen Vorwürfe und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. ²Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt, soweit sich aus § 20 Absatz 3 nichts anderes ergibt. ³Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihr zu wählenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. ⁴Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. ⁵Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.

(5) ¹Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Ablauf der Frist entscheidet die Ombudsperson, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, ob das Hauptverfahren gemäß § 22 einzuleiten ist, ob andere Gremien zu beteiligen sind oder ob das Verfahren eingestellt werden kann. ²Die betroffene Person und die hinweisgebende Person sind von der Entscheidung zu unterrichten.

³⁹ Gemäß DFG-Kodex: Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, S. 23; Rahmenleitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) in der jeweils geltenden Fassung

(6) ¹Liegt ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wird je nach Sachverhalt der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss angerufen. ²Soweit sich bereits aus dem hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Aufgaben und Pflichten des Dienstherrn oder Arbeitgebers ergeben, die der Abwendung schwerer Nachteile für das KIT dienen oder aus anderen wichtigen Gründen geboten sind (z.B. die Prüfung einer Einleitung disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- und/oder verwaltungsrechtliches Verfahren), wird das Präsidium entsprechend informiert.

(7) ¹Das Vorverfahren ist einzustellen, wenn

1. sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat,
2. eine Aufklärung auch nach Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel nicht möglich war, oder
3. Geringfügigkeit festgestellt wurde.

²Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. ³Die Entscheidung über die Einstellung wird unter Angabe der Gründe zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. ⁴Ist die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorverfahrens nicht einverstanden, hat sie/er das Recht, innerhalb von zwei Wochen eine Prüfung der Entscheidung durch die Kommission zu veranlassen. ⁵Über die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung werden die betroffene Person und der/die Hinweisgebende unter Angabe der wesentlichen Gründe durch die Ombudsperson schriftlich informiert.

(8) ¹Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorverfahren in das Hauptverfahren, das die Kommission durchführt, übergeleitet, indem die Ombudsperson die Anschuldigungen sowie einen Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung an die bzw. den Vorsitzende/-n der Kommission übermittelt. ²Im Übrigen ist die Ombudsperson zum Stillschweigen verpflichtet. ³Im Falle einer Überleitung in das Hauptverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

(9) ¹Die Ombudsperson achtet auf die zügige Durchführung des Vorverfahrens.

§ 22 Hauptverfahren

(1) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Sitzung. ²Kommissionsmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls nicht teil. ³Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen im Sinne von § 23 Absatz 2 zu beschließen sind. ⁴Inhalt, Vorgehensweise und Ergebnisse der Untersuchungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

(2) ¹Die Kommission kann im Einzelfall externe nicht stimmberechtigte Sachverständige zu Beurteilung des wissenschaftlichen Sachverhalts als Gäste zur Beratung hinzuberufen. ²§ 17 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands ihres Vertrauens zu bedienen. ³Für die Äußerung wird der betroffenen Person schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. ⁴Ist die betroffene Person aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist einzuhalten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(4) ¹Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist vertraulich. ²Eine Offenlegung des Namens

erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt (§ 20 Absatz 3).

(5) ¹Leitet der zuständige Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren ein, kann die Kommission ihre Prüfung vorläufig aussetzen. ²Ergeben sich aus dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Aufgaben und Pflichten des Dienstherrn oder Arbeitgebers im Sinne des § 21 Absatz 6, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) ¹In Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit eigenständigen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten (Dissertation, Habilitationsschrift) und bei Verfahren zum Entzug akademischer Titel sind die entsprechenden Gremien der KIT-Fakultäten (Promotionsausschuss, Habilitationsausschuss) zuständig. ²In solchen Verfahren kann eine Ombudsperson gebeten werden, ein Vorverfahren gemäß § 21 durchzuführen, wenn der Hinweis nicht über eine Ombudsperson geleitet wurde. ³Bei Sitzungen dieser Gremien zu den genannten Fällen ist eine Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis mit beratender Stimme hinzuzuziehen. ⁴Sie wird bei hinreichend konkretem Verdacht nach § 21 Abs. 6 tätig, auch wenn kein Vorverfahren durchgeführt wurde.

(7) ¹Hält die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung sowie die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben, dem Präsidenten/ der Präsidentin des KIT mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. ²Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. ³Über die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, werden die betroffene Person und der/die Hinweisgebende durch die Kommission schriftlich informiert.

(8) ¹Die Kommission führt das Hauptverfahren zügig durch.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Das Präsidium kann den Bericht der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an diese zurückweisen oder es beschließt sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards am KIT als auch zur Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen eine oder ggf. mehrere der Maßnahmen nach Absatz 2 oder initiiert solche.

(2) ¹Abhängig von den Umständen des Einzelfalls und von der Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens, kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Einleitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen mit akademischem Bezug, z.B.

- Entzug akademischer Grade
- Widerruf der Lehrbefugnis

2. Arbeitsrechtliche Maßnahmen, z.B.

- Abmahnung
- Kündigung

3. Disziplinarrechtliche Maßnahmen, z.B.

- Verweis
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

4. Zivilrechtliche Maßnahmen, z.B.

- Herausgabeansprüche

- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
5. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen, z.B. wegen des Verdachts auf Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung
6. Aufforderung zur Rücknahme wissenschaftlicher Publikationen
- Soweit die fehlerbehaftete wissenschaftliche Publikation noch unveröffentlicht ist, Aufforderung an die/den Betroffene/n, diese zurückzuziehen
 - Soweit die fehlerbehaftete wissenschaftliche Publikation bereits veröffentlicht ist, Aufforderung an die/den Betroffene/n diese richtigzustellen (Widerruf)
7. Benachrichtigung Dritter und der Öffentlichkeit

¹Das Präsidium entscheidet, ob und inwieweit Dritte benachrichtigt werden sollen. ²Dritte können insbesondere andere Wissenschaftler/innen, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit sein, soweit diese ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben. ³Ein begründetes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benachrichtigung zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im begründeten öffentlichen Interesse angebracht ist.

(3) ¹Über die wesentlichen Gründe, die zur Entscheidung des Präsidiums geführt haben, sind die betroffene Person und der/die Hinweisgebende schriftlich zu informieren. ²Für das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. ³Die Akten der förmlichen Untersuchung werden nach Beendigung des Verfahrens 30 Jahre vom KIT aufbewahrt. ⁴Die im Zusammenhang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben, sofern sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen sie selbst nicht erhärtet hat, einen Anspruch auf einen Entlastungsbescheid für die Dauer der Aktenaufbewahrung. ⁵Das Präsidium informiert weiterhin die Ombudspersonen und die Kommission über das abschließende Ergebnis des Verfahrens.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) wird in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) veröffentlicht. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ³Gleichzeitig treten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 23. Mai 2018 außer Kraft.

(2) ¹Bereits nach der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der Fassung vom 23. Mai 2018 eingeleitete Verfahren werden auch weiterhin nach diesen Vorschriften fortgeführt.

(3) ¹Bis zur Neubestellung der Ombudspersonen nach Maßgabe von § 16 und der Neubestellung der Kommission nach Maßgabe von § 17 führen die Ombudspersonen und die Kommission ihre Arbeit in der bisherigen Besetzung fort.

Karlsruhe, den 30. September 2021

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*



Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Kodex

Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.

Kennedyallee 40 • 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

September 2019

Stand: April 2022 / korrigierte Version 1.1

In der korrigierten Version wurde eine Fristverlängerung ergänzt,
die auf S. 27 zu finden ist.

Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität
und Verfahrensgestaltung

Telefon: +49 228 885-3201

gwp@dfg.de

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Präambel	7
3	Standards guter wissenschaftlicher Praxis	9
	3.1 Anwendungsbereich	9
	3.2 Prinzipien	9
	<i>Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....</i>	9
	<i>Leitlinie 2: Berufsethos.....</i>	9
	<i>Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung</i> <i>wissenschaftlicher Einrichtungen.....</i>	10
	<i>Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....</i>	11
	<i>Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....</i>	12
	<i>Leitlinie 6: Ombudspersonen.....</i>	12
	3.3 Forschungsprozess	14
	<i>Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....</i>	14
	<i>Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....</i>	15
	<i>Leitlinie 9: Forschungsdesign.....</i>	15
	<i>Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen,</i> <i>Nutzungsrechte.....</i>	16
	<i>Leitlinie 11: Methoden und Standards.....</i>	17
	<i>Leitlinie 12: Dokumentation.....</i>	17
	<i>Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu</i> <i>Forschungsergebnissen.....</i>	18
	<i>Leitlinie 14: Autorschaft.....</i>	19

	<i>Leitlinie 15: Publikationsorgan.....</i>	21
	<i>Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....</i>	21
	<i>Leitlinie 17: Archivierung.....</i>	22
4	Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren.....	23
	<i>Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....</i>	23
	<i>Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....</i>	25
5	Umsetzung der Leitlinien.....	27

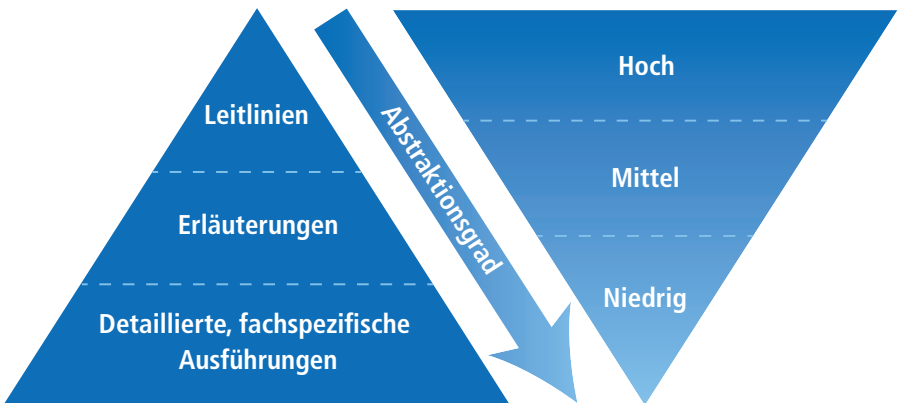


Abb. 1: Struktur des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

1 Vorwort

Ziel der 1998 veröffentlichten Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ war es, die Redlichkeit in der Wissenschaft weiter zu befördern und als festen Bestandteil in Forschung und Lehre zu etablieren.

Anlass für die durch den Vorstand der DFG im Sommer 2018 getroffene Entscheidung zur Überarbeitung der Denkschrift und zugleich auch der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten waren vielfältige Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten, bedingt durch den digitalen Wandel und durch Entwicklungen sowohl im Publikationswesen als auch in den Strukturen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Kooperationsformen. Der Reflexions- und Diskussionsprozess der Überarbeitung erfolgte vor dem Hintergrund international geführter Debatten zu wissenschaftlicher Integrität. Der Kodex trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung ebenso wie dem Schutz der Legitimität des Wissenschaftssystems und der Hinweisgebenden soweit wie möglich Rechnung.

Vor diesem Hintergrund wurde die Kommission zur Überarbeitung der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten eingesetzt. Die konstituierende Sitzung fand im August 2018 statt.

Mitglieder der Kommission waren:

- Professor Dr. Klaus-Michael DEBATIN, Universitätsklinikum Ulm
- Professor Dr. Michael FAMULOK, Universität Bonn
- Professor Dr. Onur GÜNTÜRKÜN, Universität Bochum
- Professorin Dr. Marlis HOCHBRUCK, Karlsruher Institut für Technologie
- Professor Dr. Johannes JANICKA, Technische Universität Darmstadt
- Professor Dr. Wolfgang LÖWER, Universität Bonn
- Professor Dr. Ansgar OHLY, LMU München
- Professor Dr. Stephan RIXEN, Universität Bayreuth

- Professorin Dr. Elisabeth STAUDEGGER, Universität Graz
- Professor Dr. Eric STEINHAEUER, FernUniversität Hagen

Die zehnköpfige Kommission unter der Leitung von Professorin Dr. Marlis Hochbruck gliederte sich in drei thematische Unterkommissionen mit den nachstehenden Schwerpunkten:

(1) Daten, Publikationen, Digitaler Wandel

Vorsitz: Professor Dr. Eric Steinhauer

(2) Wissenschaftliches Personal

Vorsitz: Professorin Dr. Marlis Hochbruck

(3) Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorsitz: Professor Dr. Stephan Rixen

Zudem nahmen an den Sitzungen der Kommission sowie der Unterkommission Gäste mit besonderer Expertise teil, die die Beratungen bereicherten. Eine enge Abstimmung erfolgte mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), um das gemeinsame Verständnis von Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu vertiefen sowie einen konsistenten Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu gewährleisten.

In dem etwa einjährigen Prozess der Überarbeitung der Denkschrift stand die Verankerung einer verbindlichen Kultur der wissenschaftlichen Integrität in den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen im Sinne eines Berufsethos im Vordergrund.

Auf Basis der Empfehlungen der Denkschrift wurde seit 1998 in der deutschen Wissenschaftslandschaft ein System der Selbstkontrolle und der Selbstverpflichtung initiiert, das seitdem breiten Konsens gefunden hat. Die Arbeit der Kommission ist Grundlage für den Kodex, der – in Anlehnung auch an internationale Referenzwerke – in Form von Leitlinien angemessene Standards für wissenschaftliches Arbeiten beschreibt. Die Leitlinien berücksichtigen die

Diversität der unterschiedlichen Disziplinen und ermöglichen es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, ihre Handlungen, internen Strukturen und Prozesse – im Sinne der wissenschaftlichen Selbstverpflichtung – an diesen Leitlinien auszurichten.

Die Struktur des Kodex, der 19 Leitlinien beinhaltet, orientiert sich an einem mehrdimensionalen Ansatz:

- (1) Der Kodex umfasst drei Ebenen, deren Textfassungen jeweils ein unterschiedliches Abstraktionsniveau aufweisen. Die Leitlinien auf der ersten Ebene weisen ein hohes Abstraktionsniveau auf. Die Erläuterungen folgen auf der zweiten Ebene mit einem ebenfalls noch relativ hohen Abstraktionsniveau. Die Druckfassung des Kodex wird die Ebene eins und die Ebene zwei beinhalten. Die dritte Ebene wird „online“ als dynamisches Dokument auf der Webseite der DFG zur Verfügung gestellt werden. Sie wird fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und Frequently Asked Questions enthalten und ab Herbst 2019 detailliert konzipiert werden. Die Inhalte der dritten Ebene sollen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, den Wissenschaftsorganisationen, dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und weiteren Akteuren kontinuierlich erarbeitet und qualitätsgesichert sowie entsprechend den Veränderungen in den wissenschaftlichen Praxen angepasst werden. Damit soll ein aktuelles Referenzwerk für die deutsche Wissenschaftslandschaft geschaffen werden.
- (2) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis untergliedern sich in sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien formulieren, und in elf Leitlinien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte guten wissenschaftlichen Arbeitens thematisieren. Das Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, niedergelegt in zwei Leitlinien, bildet den Abschluss des Kodex.

Die Rahmenbedingungen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sind wesentlich für gelingendes, gutes wissenschaftliches Arbeiten: Hierzu zählen nicht zuletzt Zeit und ausreichende Ressourcen für Forschung, Lehre und die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Der Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ wurde – nach Zustimmung des Senats am 28.3.2019 – im Rahmen der DFG-Jahresversammlung in Rostock durch die Mitgliederversammlung der DFG am 3.7.2019 verabschiedet. Die Verfahrensordnung zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wurde am 28.3.2019 im Senat und am 2.7.2019 im Hauptausschuss verabschiedet.

Allen, die an der Überarbeitung des Kodex mitgewirkt haben, gilt mein herzlicher Dank.

Bonn, im Juli 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Strohschneider', with a stylized, cursive script.

Professor Dr. Peter Strohschneider

2 Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. In unterschiedlichen Rollen tragen auch Fachgesellschaften, Fachzeitschriften, Verlage, Forschungsförderer, Hinweisgebende, Ombudspersonen und das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei; sie richten ihr Handeln in der – mit öffentlichen wie auch mit nicht öffentlichen Mitteln geförderten – Forschung an den Grundgedanken des Kodex aus.

So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Wissenschaftliche Fachgesellschaften fördern gute wissenschaftliche Praxis durch eine gemeinsame Willensbildung ihrer Mitglieder und durch die Festlegung forschungsethischer Standards, auf die sie ihre Mitglieder verpflichten und die sie in der Community etablieren. Herausgeberinnen und Herausgeber von Fachzeitschriften tragen den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch strenge Begutachtungsverfahren Rechnung. Das unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ sowie die lokalen Ombudspersonen sind vertrauenswürdige Ansprechpartnerinnen und -partner, die Beratung und Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer etwaigen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit anbieten.

Auch Förderorganisationen nehmen eine wichtige Rolle mit Blick auf die Festigung und den Schutz von Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein. Durch die konkrete Ausgestaltung ihrer Förderprogramme schaffen sie angemessene Rahmenbedingungen für redliches wissenschaftliches Handeln. Durch eigene Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen sie ferner dazu bei, Unredlichkeit in der Wissenschaft entgegenzutreten.

Im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs hat die DFG zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis die nachstehenden Leitlinien aufgestellt. Sie bilden den Konsens der Mitglieder der DFG zu den grundlegenden Prinzipien und Standards guter wissenschaftlicher Praxis ab und werden durch diese getragen. Diese Leitlinien bieten allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in ihrem Forschungsalltag redlich verhalten müssen, eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil der Forschung zu verankern.

3 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

3.1 Anwendungsbereich

Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft richtet sich sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch an die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Er fasst die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreibt das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung.

3.2 Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Erläuterungen:

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

Leitlinie 2: Berufsethos

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der

Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erläuterungen:

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

**Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung
wissenschaftlicher Einrichtungen**

- ▶ Die Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Erläuterungen:

Die Leitung jeder Hochschule und jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- ▶ Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

Erläuterungen:

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe ange-

messenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- ▶ Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Erläuterungen:

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen sehen mindestens eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich ihre Mit-

glieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

Erläuterungen:

Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, zumeist eine Untersuchungskommission, an ihrer Einrichtung weiter. Die Ombudspersonen erhalten von den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sehen die Einrichtungen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen nehmen in ihre Regelungen ein Wahlrecht dergestalt auf, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an die lokale Ombudsperson der Einrichtung oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

3.3 Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- ▶ Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargestellt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterungen:

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent,

zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- ▶ Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Erläuterungen:

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Erläuterungen:

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissen-

schaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfalt für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Erläuterungen:

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

- ▶ Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Erläuterungen:

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und

angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- ▶ Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergeb-

nisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Erläuterungen:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Leitlinie 14: Autorschaft

- ▶ Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation

die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Erläuterungen:

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

- ▶ Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Erläuterungen:

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- ▶ Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Erläuterungen:

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

- ▶ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

4 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- ▶ Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Erläuterungen:

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- ▶ Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Erläuterungen:

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensvorschriften der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen umfassen insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommissionen, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewährleisten eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Regelwerke zeigen verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen

nen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

5 Umsetzung der Leitlinien

Alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen setzen sowohl Ebene eins als auch Ebene zwei der Leitlinien 1 bis 19 des Kodex der DFG „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ – je nach Organisationsform der Einrichtung – rechtsverbindlich um, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können. Einrichtungen, die die Leitlinien nicht umsetzen, erhalten keine Fördermittel. Bereits bei der Antragstellung und sodann in den Verwendungsrichtlinien der DFG und in den Verwendungsrichtlinien der von der DFG betreuten Förderinstrumente erfolgt eine Verpflichtung unter anderem der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der Bewilligungsempfängerinnen und -empfänger auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Der Kodex tritt am 1.8.2019 in Kraft. Für diejenigen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, die bereits die einschlägigen Regelungen der Denkschrift der DFG „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich umgesetzt haben, besteht eine zweijährige Übergangsfrist für die Umsetzung der Leitlinien des Kodex. Die Frist beginnt am 1.8.2019 und endet am 31.7.2021. [Das Ende der Umsetzungsfrist wurde mit Beschluss der DFG-Mitgliederversammlung vom 1.4.2022 auf den 31.7.2023 verlängert.]

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen (insbesondere Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen) setzen die Leitlinien – je nach Organisationsform der Einrichtung – rechtsverbindlich um.

Sofern eine außerhochschulische (wissenschaftliche) Einrichtung aufgrund ihrer Organisationsstruktur oder ihrer Verfasstheit oder aufgrund sonstiger Umstände die Leitlinien nicht in eigener Verantwortung rechtsverbindlich umsetzen kann, bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung und Anerkennung des Kodex. Die betroffenen Einrichtungen können sich an eine Forschungseinrichtung, die den Kodex der DFG umgesetzt hat, anschließen und deren Umsetzung des Kodex als für sich verbindlich anerkennen (Kooperationsmodell). Findet die außerhochschulische (wissenschaftliche) Einrich-

tung keinen Kooperationspartner kann sie sich an die HRK wenden, die eine „Partnereinrichtung“ vermittelt, die bereit ist, sich in Fällen eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens des jeweiligen Einzelfalls anzunehmen (Auffangmodell). In Ombudsangelegenheiten können sich die betreffenden Einrichtungen an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Die Leitlinien des Kodex setzen sie sinngemäß um.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 • 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de